

Invest BW Innovationsförderung – Innovationen für den Klimaschutz

Förderaufruf vom 20. Januar 2022

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus hat am 15. Januar 2021 Invest BW als das größte branchenoffene einzelbetriebliche Förderprogramm in der Geschichte Baden-Württembergs offiziell gestartet. Für einzelbetriebliche Fördermaßnahmen stehen bis Ende 2022 insgesamt bis zu 300 Millionen Euro aus der Rücklage „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“ zur Verfügung. Mit Beschluss der Landesregierung vom 27. Juli 2021 wurde festgelegt, Invest BW als Innovationsförderprogramm fortzuschreiben und bis Ende 2022 technologie- und themenoffene oder auch missionsorientierte Förderaufrufe auszuschreiben.

Der vorliegende Förderaufruf erfolgt missionsorientiert und hat zum Ziel, Projekte und Maßnahmen von Unternehmen in Baden-Württemberg zu fördern, die einen signifikanten Beitrag dazu leisten, „Innovationen für den Klimaschutz“ im Land weiter voranzubringen.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Förderung von Innovations- und Technologievorhaben im Rahmen des Programmes Invest BW - Teil II (VwV Invest BW – Innovation II) vom 15. Oktober 2021, in der Fassung vom 20. Januar 2022, sowie unter Berücksichtigung des jeweiligen Förderaufrufs des Wirtschaftsministeriums.

Der aktuelle missionsorientierte Förderaufruf ermöglicht eine Antragstellung bis zum 31. März 2022. Für den vorliegenden Förderaufruf sind Fördermittel des Landes in Höhe von 30 Millionen Euro vorgesehen. Anträge können ab dem 20. Januar 2022 beim beauftragten Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH eingereicht werden.

Weitere Förderaufrufe sind bis Ende 2022 vorgesehen.

1. Zuwendungsziel

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Klimaneutralität und Netto-Null-Emissionen im Land schnellstmöglich zu erreichen. Baden-Württemberg soll das führende Klimaschutzland werden. Dabei will die Landesregierung Maßstäbe setzen, wie Baden-Württemberg, als führendes Industrieland, der Übergang ins postfossile Zeitalter, die Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels und die Digitalisierung gelingen kann.

Innovative Spitzentechnologien aus Baden-Württemberg sollen zum weltweiten Kampf gegen den Klimawandel beitragen. Baden-Württemberg will dabei zum Vorreiter im Bereich klimaneutrale Produktion und Green-Tech werden. Dies umfasst insbesondere die Bereiche Umwelttechnologien, Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft (Recycling) und die Nutzung von Wasserstofftechnologien, sowie damit verbundene innovative Dienstleistungen.

Mit dem aktuellen Förderaufruf von Invest BW soll daher gezielt die Innovationstätigkeit im Bereich Klimaschutz weiter stimuliert und gestärkt werden, um damit die Zukunftsfähigkeit des Standorts Baden-Württemberg zu erhalten und auszubauen. Zuwendungsziel ist es, wirkungsvolle Anreize insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen zu schaffen, ihre Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten im Themenfeld Klimaschutz zu erhöhen und innovative Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle schneller an den Markt oder innovative Prozesse in die betriebliche Umsetzung zu bringen. Somit soll Invest BW einen wichtigen Beitrag zur Realisierung der Klimaschutzziele des Landes leisten.

Das gilt besonders auch im Bereich der wichtigen Zukunftstechnologien mit großen Marktpotenzialen. Darüber hinaus soll die aktive Kooperation von Unternehmen und Forschungseinrichtungen zur beschleunigten Umsetzung von Forschungsergebnissen in innovative Produkte, Dienstleistungen, Geschäftsmodelle und Prozesse gestärkt und damit die Wirkung des anwendungsorientierten Wissens- und Technologietransfers ausgebaut werden.

2. Was wird gefördert

Gefördert werden sollen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten insbesondere bei kleinen und mittelständischen Unternehmen, um innovative Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle schneller auf den Markt oder innovative Prozesse schneller in die betriebliche Umsetzung zu bringen, die dem Klimaschutz

und den damit verbundenen Zielen der Landesregierung dienen. Dies gilt insbesondere auch für wichtige Zukunftstechnologien im Bereich Green-Tech. Hierzu gehören insbesondere Umwelttechnologien, Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft (Recycling) und die Nutzung von Wasserstofftechnologien, umfasst aber auch innovative Dienstleistungen in diesem Themenfeld.

Darüber hinaus soll die aktive Kooperation von Unternehmen und Forschungseinrichtungen zur beschleunigten Umsetzung von Forschungsergebnissen in innovative Produkte, Dienstleistungen, Geschäftsmodelle und Prozesse gestärkt und damit die Wirkung des anwendungsorientierten Wissens- und Technologietransfers ausgebaut werden.

Die Vorhaben, die durch den aktuellen zweiten Förderaufruf gefördert werden, sollen signifikant und nachweisbar,

- dazu beitragen, den Energiebedarf zu senken. Dies kann beispielsweise den Einsatz von Strom oder auch Wärme bedeuten. Somit tragen die Projekte direkt oder indirekt zur Einsparung von klimaschädlichen Treibhausgasen bei, da zur Produktion von Wärme und Strom immer noch im Wesentlichen fossile Brennstoffe eingesetzt werden. Hierdurch erfüllen sie einen wichtigen Beitrag zur klimaneutralen Produktion.
- den Ausstoß von schädlichen Treibhausgasen senken (z.B. durch die Vermeidung von Verbrennungsprozessen, Methanausstoß, etc.).
- der Ressourcenschonung dienen, durch einen verringerten Materialeinsatz, neue Recyclingmethoden und -prozessen oder die Verlängerung des Lebenszyklus von Produkten. Somit soll der Weg zu einem nachhaltigen und umweltschonenden Konsum eingeschlagen werden.

oder

- Produktions- und Wirtschaftsprozesse so optimieren, dass sie zur Verbesserung der Abwasserreinigung und/oder Abfallvermeidung beitragen und/oder dem Schutz des Landökosystems dienen, insbesondere durch Schonung der Böden, den Schutz und der Entsiegelung von Flächen und den Erhalt der Biodiversität.

Ziel ist dabei nicht nur die Entwicklung neuer Technologien, sondern auch die Integration in bestehende Prozesse und Produkte voranzutreiben, um den Materialeinsatz und den Treibhausgasausstoß zu senken. Zudem sollen die damit verbundenen Dienstleistungen ebenfalls Teil der Förderung sein.

Daher sollen die Vorhaben den Fokus auf einen der drei folgenden Aspekte legen:

(1) Entwicklung neuer Technologien, Materialien und Verfahren, die einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten:

Die Projekte und Maßnahmen sollen dazu beitragen, neue Technologien und Verfahren im Bereich des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung zu entwickeln und in die betriebliche Umsetzung zu bringen.

Hierzu gehören bspw. die (Weiter-)Entwicklung alternativer Antriebsarten, wie die Elektromobilität oder die Brennstoffzelle, neue Verfahren und Technologien zur klimaneutralen Energiegewinnung, zur Verbesserung bzw. Optimierung von Produktionsprozessen, zur Optimierung von Wartungsprozessen, zur Nutzung von CO₂ als Rohstoff sowie Recyclingmethoden, die zu erheblichen Material- und Ressourceneinsparungen führen.

(2) Erprobung und Adaption neuer Technologien in bestehende Prozesse, Verfahren und Produkte:

Die Vorhaben können dazu dienen, neue Technologien, Materialien und Verfahren in bestehende Prozesse und Produkte zu integrieren, um den Treibhausgasausstoß, den Materialeinsatz und Ressourcenverbrauch zu reduzieren. Dabei kann auf bestehende oder kurz vor der Markteinführung befindliche Produkte und Dienstleistungen zurückgegriffen werden.

Beispiele für eine solche Integration können sein, der vermehrte Einsatz von neuen Werkstoffen und Materialien (Bsp.: Biopolymere, Leichtbaumaterialien) in bestehenden Produkten, die Nutzung von neuen CO₂-armen Technologien im Produktionsprozess (Bsp.: Brennstoffzelle, Prozesse zur Energieeinsparung, Optimierung von Verbrennungs- und Heizprozessen, 3D-Druck-Verfahren) oder die Konzeption und Entwicklung von langlebigen Produkten, mit niedrigeren Wartungszyklen, robusteren Materialien und höherer Recyclingfähigkeit.

(3) Entwicklung innovativer Dienstleistungen und neuer Geschäftsmodelle zur Stärkung des Klimaschutzes

Innovative Dienstleistungen können ebenfalls einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten und können daher ebenfalls Gegenstand der Förderung sein.

Beispiele für solche innovativen Dienstleistungen sind KI-gestützte Softwareanwendungen zur Identifizierung von Optimierungspotenzialen in der Produktion, die Entwicklung von Beratungsleistungen zur Stärkung des Einsatzes von neuen Technologien und Materialien in Unternehmen, die softwaregestützte Identifizierung von möglichen Einsatzorten nachhaltiger Technologien (z.B. Photovoltaik, Brennstoffzelle, etc.) in Unternehmen und öffentlicher Infrastruktur oder die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle, die die Einführung neuer Technologien in Unternehmen beschleunigen können (z.B. Green-Tech as Service, neue Betreibermodelle, innovatives Contracting).

3. Wer wird gefördert

Bei Einzelvorhaben sind Unternehmen und Start-ups der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, die ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg haben oder einen Sitz, eine Niederlassung oder Betriebsstätte in Baden-Württemberg errichten wollen, antragsberechtigt.

Bei Verbundvorhaben sind

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, die ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg haben oder einen Sitz, eine Niederlassung oder Betriebsstätte in Baden-Württemberg errichten wollen sowie
- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Hochschulen und Hochschuleinrichtungen mit Sitz in Baden-Württemberg.

antragsberechtigt. Der überwiegende Anteil der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten muss bei dem / den Unternehmen liegen. Dementsprechend soll die Konsortialführerschaft bei einem antragsstellenden Unternehmen liegen.

Zusätzliche Voraussetzungen:

- Die Antragsteller müssen für die Projektdurchführung eine ausreichende Bonität haben und diese ggf. nachweisen. Insbesondere muss hinreichend belegt werden können, wie der Eigenanteil zum Vorhaben erbracht werden kann.
- Sogenannte Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) sind aus beihilferechtlichen Gründen nicht förderfähig.
- Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen, die in den vergangenen 12 Monaten bereits eine Innovationsförderung im Rahmen von Invest BW erhalten haben (auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Förderung von Innovations- und Technologievorhaben im Rahmen des Programmes Invest BW (VwV Invest BW – Innovation) vom 15. Januar 2021 in der Fassung vom 15. Oktober 2021 bzw. auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Förderung von Innovations- und Technologievorhaben im Rahmen des Programmes Invest BW – Teil II (VwV Invest BW – Innovation II) vom 15. Oktober 2021, in der Fassung vom 20. Januar 2022. Ausschlaggebend ist jeweils das Datum der letzten Bewilligung. Eine erneute Antragstellung für abgelehnte oder zurückgezogene Anträge ist zulässig.

4. Wie wird gefördert

- Für Einzelvorhaben können Zuschüsse von bis zu 1 000 000 Euro und für Verbundvorhaben insgesamt bis zu 3 000 000 Euro gewährt werden, wobei die einzelne Zuwendung pro Verbundpartner den Betrag von 1 000 000 Euro nicht übersteigen darf.
- Bei einer Zuwendung an ein Unternehmen ab 500 000 Euro ist vor Bewilligung die Zustimmung des Wirtschaftsausschusses des Landtags von Baden-Württemberg einzuholen.
- Die Fördersätze bei Unternehmen sind abhängig von der Unternehmensgröße und unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben der AGVO.

- 45 Prozent erhalten kleine Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht übersteigt;
- 35 Prozent erhalten mittlere Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft;
- 25 Prozent erhalten Unternehmen, die weniger als 3.000 Personen beschäftigen und
- 15 Prozent erhalten alle sonstigen Unternehmen, die 3.000 oder mehr Personen beschäftigen.

Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahl sind verbundene Unternehmen jeweils mit zu berücksichtigen.

- Bei Forschungseinrichtungen können höhere Fördersätze von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, sofern
 - das Teilvorhaben ausschließlich nichtwirtschaftliche Tätigkeiten nach Maßgabe des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEul-Rahmens) umfasst und damit beihilfekonform gefördert werden kann;
 - wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten der Forschungseinrichtung hinsichtlich ihrer Kosten beziehungsweise Ausgaben und Finanzierung buchhalterisch getrennt voneinander erfasst und nachgewiesen werden;
 - das FuEul-Verbundvorhaben ansonsten nicht durchgeführt werden könnte und damit die Erfüllung des Zuwendungszwecks im notwendigen Umfang nicht möglich wäre;
 - die Forschungseinrichtung das Recht auf Veröffentlichung und Verbreitung der selbst erarbeiteten Ergebnisse hat. Dem Antrag ist ein Verbreitungs- und Verwertungskonzept beizufügen.

- Nach dem 31. März 2022, 15 Uhr, eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- Mit den Vorhaben darf frühestens nach Bewilligung begonnen werden.
- Der Umsetzungszeitraum der Förderprojekte kann bis zu 24 Monate betragen und ist mit der Antragstellung verbindlich darzustellen. Der geplante Beginn soll spätestens sechs Monate nach Antragstellung erfolgen und die Vorhaben müssen bis spätestens 31. Dezember 2024 abgeschlossen und abgerechnet sein.
- Die Antragstellung beim Projektträger ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg. Zur Verifizierung der Rechtsverbindlichkeit ist der Antrag qualifiziert digital zu signieren oder zusätzlich postalisch mit handschriftlicher Unterschrift einzureichen.

5. Die Förderkriterien

Die Entscheidungen über die Förderanträge werden nach Qualität und Vollständigkeit der Antragsunterlagen sowie zuerkannten Förderprioritäten unter wettbewerblichen Gesichtspunkten getroffen. Die Begutachtung erfolgt durch den beauftragten Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (gegebenenfalls unter Einbindung von externen Gutachterinnen und Gutachtern beziehungsweise Expertinnen und Experten). Die abschließende Förderentscheidung wird durch das Wirtschaftsministerium getroffen.

Ein Rechtsanspruch der antragstellenden Einrichtungen auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das Wirtschaftsministerium entscheidet über eine Förderung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Förderanträge werden nach folgenden Kriterien gemäß der Verwaltungsvorschrift Invest BW – Teil II (VwV Invest BW – Innovation II) vom 15. Oktober 2021, in der Fassung vom 20. Januar 2022, bewertet:

- Fachlicher Bezug zum aktuell geltenden Förderaufruf: Das Vorhaben soll maßgeblich dazu beitragen, die in diesen Förderaufruf festgelegten Ziele und Anforderungen unter Nummer 2 zu erfüllen.

- Innovationshöhe: Wesentlich hierfür sind etwa Kreativität, Wagemut und Pioniercharakter des Ansatzes, Differenz zu bisherigen Lösungen, das Entwicklungsrisiko sowie mögliche Leuchtturmeffekte.
- Beitrag zu Nachhaltigkeit und Klimaschutz: Beitrag des Vorhabens zur Einhaltung der Ziele der Nachhaltigkeit (ökonomisch, ökologisch, sozial), insbesondere zur Reduzierung des Einsatzes von Energie und anderer Ressourcen (Umwelt- und Ressourcenschonung, Abfallvermeidung, etc.).
- Anreizeffekt: Wesentlich hierfür sind die Begründung der antragstellenden Einrichtung zum Förderbedarf. Was wird durch die Förderung bewirkt, was ohne diese nicht möglich wäre?
- Qualität und Überzeugungskraft des Projekts: Wesentlich hierfür sind etwa Zielorientierung und Aufbau des Projektplans, zügige und sinnvolle zeitliche Taktung der Projektschritte, Logik und Verständlichkeit der Ausführungen zur Umsetzung, Übergang in eigenfinanzierte Folgeaktivitäten und der sparsame Umgang mit den eingesetzten Fördermitteln.
- Verwertungsperspektive: Das Vorhaben muss wirtschaftlich erfolgsversprechend sein, das heißt es müssen Verwertungsoptionen bestehen bzw. beschrieben werden, die die Wettbewerbsfähigkeit der antragstellenden Einrichtung erhöhen.
- Qualifikation und Motivation der Projektbeteiligten: Wesentlich hierfür sind etwa Berufs- und Bildungshintergrund, Schlüsselqualifikationen, Ausführungen zur Motivation, Überzeugungskraft der Erläuterungen zum Projekt und den Projektbeteiligten sowie die Teamzusammensetzung insgesamt. Bei noch laufendem Personalaufbau, sollten die notwendigen Qualifikationsprofile dargestellt werden.

6. Ansprechpartner

Direkter Ansprechpartner bei Fragen zum Förderaufruf, zur Verwaltungsvorschrift und sonstigen Anliegen ist der Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH. Verantwortlich für das Förderprogramm ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Joseph Gladziwa

Stellvertretender Leiter Referat 31 - Industrie- und Technologiepolitik, Digitalisierung

Telefon: +49 (0)711 123-2454

Telefax: +49 (0)711 123-2145

joseph.gladziwa@wm.bwl.de

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

Geschäftsstelle Stuttgart

Marienstraße 23

70178 Stuttgart

Hotline: +49 (0)711 658-355 31

Innovationsprogramm-BW@vdivde-it.de

Projektleitung:

Konstantin Schneider (für technisch-wissenschaftlich Fragestellungen)

Telefon: +49 (0)711 658-35513

Felix Wiederstein (für betriebswirtschaftliche bzw. administrative Fragestellungen)

Telefon: +49 (0)89 5108963-014

Weitere Informationen und die Dokumente zum Antragsverfahren sind unter

<https://invest-bw.de/> zu finden.